

**7. Zur Beweispflicht des Versicherers für die Behauptung, daß der Schaden durch Verschulden des Versicherten verursacht worden sei.**

Versicherungsvertragsgesetz § 61.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 13. Dezember 1929 i. S. Feuerversicherungs-gesellschaft Rh. AG. (Bekl.) w. G. (Kl.). VII 183/29.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war bei der Beklagten mit seiner beweglichen Habe gegen Brandschaden für die Zeit vom 1. Dezember 1921 bis zum 1. Dezember 1931 versichert. Die Versicherungssumme betrug 30000 RM. Am 7. September 1925 brach in der Wohnung des Klägers Feuer aus. Das gegen ihn wegen Brandstiftung eingeleitete Strafverfahren endete damit, daß er außer Verfolgung gesetzt wurde. Nach Ablehnung seines Ersatzanspruchs durch die Beklagte forderte er Zahlung von 6500 RM. samt 8% Zinsen seit Klagezustellung. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrag. Ihre Berufung wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auf ihre Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

. . . Nicht für durchschlagend erachtet der Berufungsrichter den Einwand der Beklagten, der Kläger habe den Brand selbst angelegt oder trotz Wahrnehmung absichtlich oder mindestens grob fahrlässig nicht gelöscht, die Beklagte sei daher nach § 12 Abs. 2 ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen und nach § 61 BGB. von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Er führt in dieser Beziehung aus: Nach der gesamten Sachlage sei zwar nicht zu verkennen, daß ein Verdacht gegen den Kläger bestehe. Das Ergebnis der Beweisaufnahme reiche jedoch nicht zur Feststellung aus, daß er sich einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Brandstiftung schuldig gemacht habe. Die Zeugen F., K. und G. hätten zwar übereinstimmend bekundet, daß nach ihrer Meinung das Feuer schon längere Zeit gebrannt haben müsse, ehe es von außen bemerkt worden sei. Auch der im Strafverfahren vernommene Sachverständige W. sei dieser Ansicht und der Überzeugung, daß der Kläger beim Verlassen der Wohnung den Brand an dem ausströmenden Rauch und an den Flammen habe wahrnehmen müssen. Selbst wenn aber W. das bei nochmaliger Vernehmung aufrechterhalten würde und wenn seine Ansicht noch von einem weiteren Sachverständigen bestätigt werden sollte, würde damit doch kein einwandfreier Beweis für die Schuld des Klägers geführt sein. Denn

die Ansicht der Zeugen und des Sachverständigen beruhe auf Schlußfolgerungen, die sie aus ihren nach Entdeckung des Brandes oder in einem noch späteren Zeitpunkt gemachten Wahrnehmungen gezogen hätten. Möchten diese Schlußfolgerungen auch der Lebenserfahrung entsprechen, so seien sie doch nicht zwingend, da durch eine ungewöhnliche Verkettung von Umständen der Verlauf der Dinge immerhin ein anderer als gewöhnlich gewesen sein könne. Solange das nicht ausgeräumt sei, was nach Lage der Sache auch durch Gutachten anderer Sachverständigen gar nicht möglich sei, könne der der Beklagten obliegende Nachweis vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Brandstiftung durch den Kläger nicht als erbracht angesehen werden; die Beklagte könne auch mit den von ihr sonst noch angebotenen Beweismitteln den Beweis nicht erbringen.

Die Revision ist begründet. Auf anderen Gebieten, namentlich für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, gelten die Grundsätze vom sog. Prima-facie-Beweis, wonach der Beweispflichtige der Beweispflicht zunächst genügt, wenn der festgestellte Sachverhalt nach dem regelmäßigen Zusammenhang der Dinge die Folgerung rechtfertigt, der Schaden sei durch Verschulden des anderen Teils verursacht (vgl. Urteil des VI. Zivilsenats vom 9. Februar 1911, Gruch. Beitr. Bd. 55 S. 966). Diese Grundsätze sind nun zwar nicht auch dann anwendbar, wenn — wie nach § 61 BGB. — der Versicherer einen aus einem Versicherungsfall gegen ihn erhobenen Anspruch zu Fall bringen will (a. M. Brud Komm. zum BGB. § 61 Anm. 11 S. 295). Aber der Berufungsrichter geht in seinen Anforderungen an die Beweispflicht der Beklagten zu weit. Er kommt nach Erörterung der gegen den Kläger bestehenden Verdachtsgründe, wie erwähnt, zu dem Ergebnis, daß die für das Verschulden des Klägers sprechenden Schlußfolgerungen zwar der Lebenserfahrung entsprächen, daß sie aber doch nicht zwingend seien, da durch eine ungewöhnliche Verkettung von Umständen der Verlauf der Dinge immerhin ein anderer als gewöhnlich gewesen sein könne. Wenn der Berufungsrichter von der Beklagten auch die Ausräumung des Vorliegens einer solchen ungewöhnlichen Verkettung von Umständen, also irgendwelcher theoretischer Möglichkeiten verlangt, so überspannt er die ihr obliegende Beweispflicht und verstößt gegen die Lehre von der sog. adäquaten Verursachung. Er hätte bestimmte, vorstellbare Möglichkeiten, wie es im vorliegenden Falle anders hätte

sein können, dartun und der Beklagten überlassen müssen, solche bestimmt bezeichnete Möglichkeiten auszuräumen. Die bloße Erwägung des Vorderrichters, daß immerhin Möglichkeiten — die er sich im einzelnen gar nicht vorstellt — denkbar seien, welche die der Lebenserfahrung entsprechenden Schlussfolgerungen ausnahmsweise als unrichtig erscheinen ließen, kann nicht für genügend erachtet werden, der Beklagten einen weiteren Beweis in der angegebenen Richtung aufzubürden.